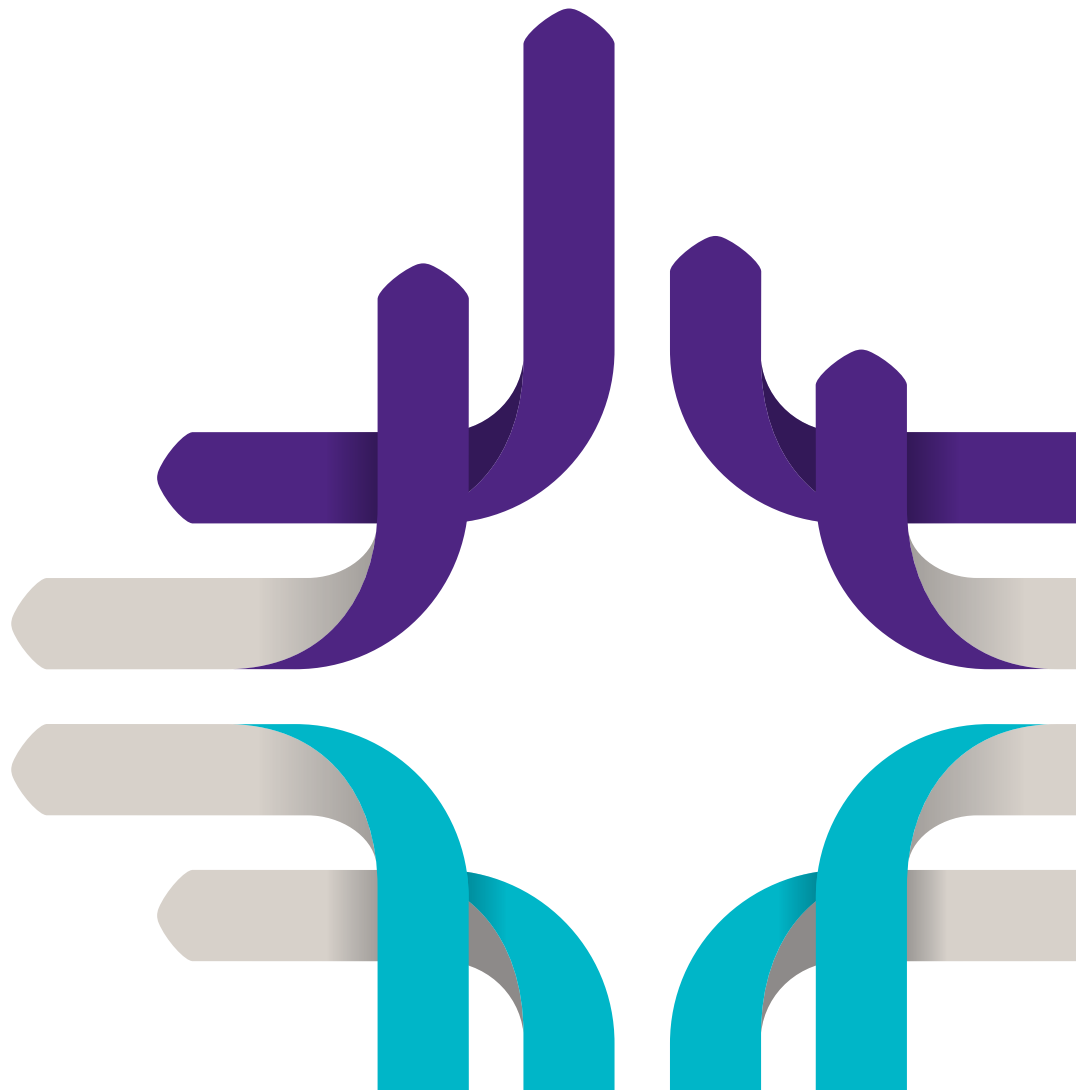




Warth & Klein  
Grant Thornton

# Umsatzsteuersatz-Änderungen bei Energielieferungen im Überblick

Stand: 24. Juni 2020



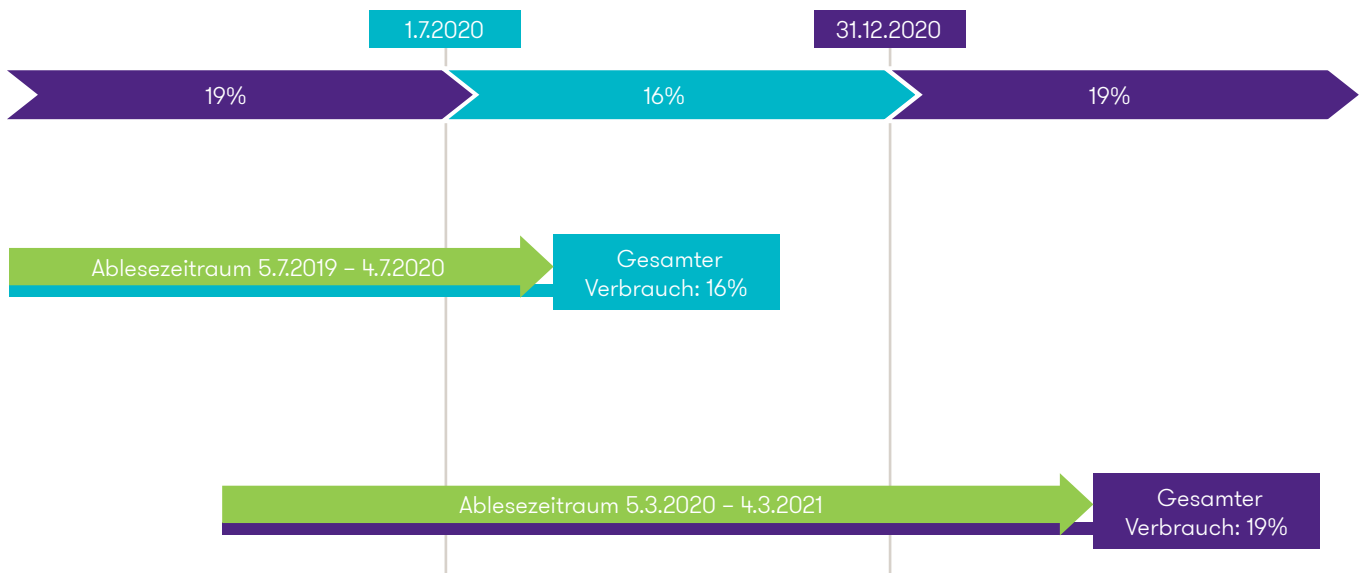
# 1. Grundsatz

## Umsatzsteuer entsteht im Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung

Lieferungen von Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Wasser sind erst mit Ablauf des Ablesenzeitraums als ausgeführt zu behandeln. Bei monatlicher Ablesung gilt die Lieferung somit umsatzsteuerlich als monatlich ausgeführt, bei jährlicher Ablesung gilt sie entsprechend als einmal im Jahr mit Ablesung ausgeführt.

Die bei jährlicher Abrechnung während des Ablesenzeitraums geleisteten Abschlagszahlungen (siehe nachfolgend unter 2.) sind umsatzsteuerlich keine Teilleistungen.

Dem Grunde nach richtet sich somit die Höhe des Umsatzsteuersatzes bei jährlicher Lieferung danach, in welchem Zeitraum der Ablesenzeitraum endet. Endet der Ablesenzeitraum nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021, unterliegt die gesamte in dem Ablesenzeitraum gelieferte Menge dem Umsatzsteuersatz von 16%. Liegt der Ablesenzeitraum nach dem 30.12.2020, gilt der Umsatzsteuersatz von 19%:



Zu einer eventuellen zeitanteiligen Aufteilung der gelieferten Menge auf die Zeiträume, in denen unterschiedliche Umsatzsteuersätze gelten, vgl. nachfolgend unter 3.

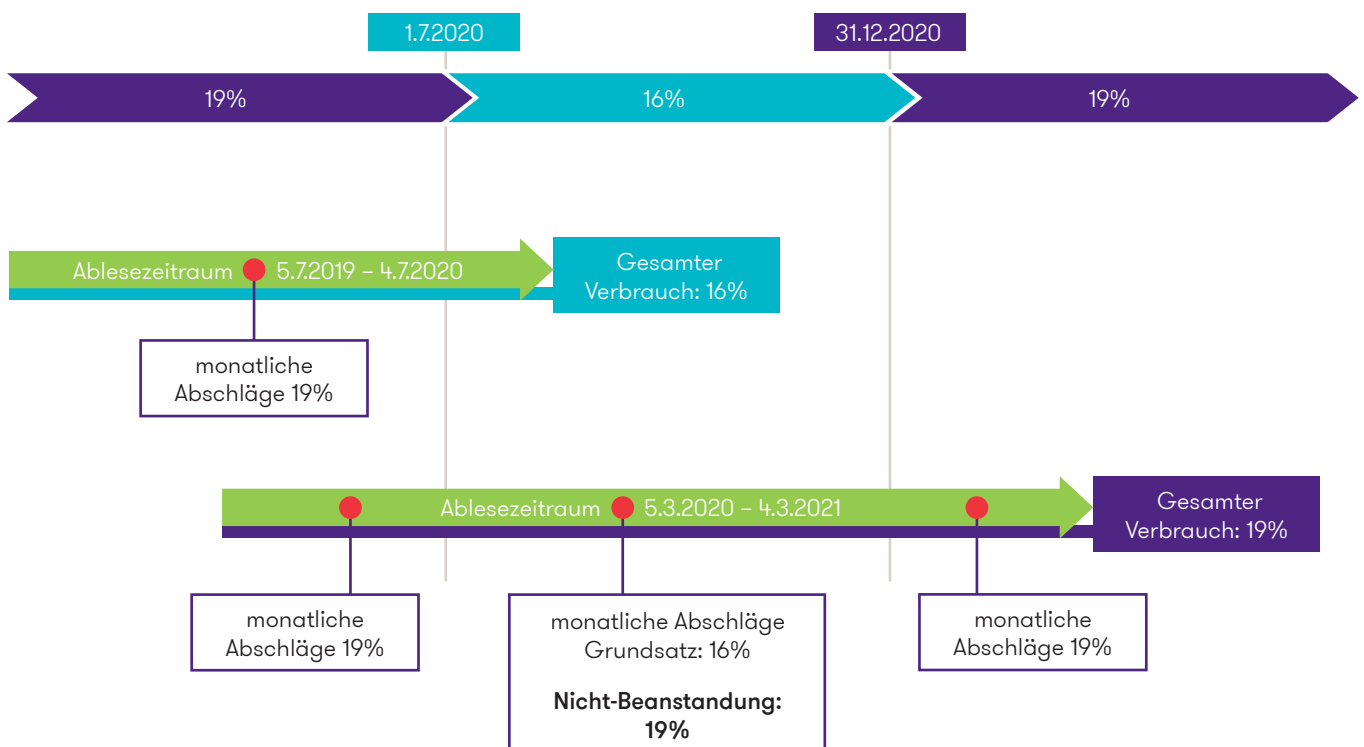
# 2. Abschlagszahlungen

## Umsatzsteuer entsteht im Zeitpunkt der Vereinnahmung der Abschlagszahlungen

Für Abschlagszahlungen entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des umsatzsteuerlichen Voranmeldungszeitraums (in der Regel: Monats), in dem diese vom Lieferanten vereinnahmt werden. Auch hier ist grundsätzlich derjenige Umsatzsteuersatz anzuwenden, der in dem Monat der jeweiligen Vereinnahmung gilt.

Damit unterliegen Abschlagszahlungen, die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 vereinnahmt werden, grundsätzlich dem Umsatzsteuersatz von 16%. Dies führt vor dem Hintergrund des kurzen Zeitraums der geplanten Absenkung des Umsatzsteuersatzes zu erheblichen Schwierigkeiten, da Abschlagsrechnungen mit 19% Umsatzsteuerausweis bereits gestellt sind und jetzt kurzfristig eine Korrektur dieser Rechnungen erfolgen müsste.

Auch Jahresabrechnungen, die im 2. Halbjahr 2020 mit (neuen) Abschlagszahlungen gestellt werden, müssten hinsichtlich des Umsatzsteuersatzes auf die Abschlagszahlungen zwischen den beiden Steuersätzen unterscheiden. Vor diesem Hintergrund soll es nach dem aktuellen Entwurf eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (Stand: 23.6.2020) nicht beanstandet werden, wenn die Abrechnungen nicht berichtigt werden und dementsprechend die Umsatzsteuer auch im 2. Halbjahr 2020 mit 19% abgeführt wird:



# 3. Aufteilung der Ergebnisse der Ablesezeiträume

## Tageweise Aufteilung ggf. mit Gewichtung oder Zwischenablesungen

Nach dem aktuellen Entwurf eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (Stand: 23.6.2020) können („bestehen keine Bedenken“) gesonderte Abrechnungen bei Kunden in der Weise vorgenommen werden, dass die Ergebnisse der Ablesezeiträume, die regulär

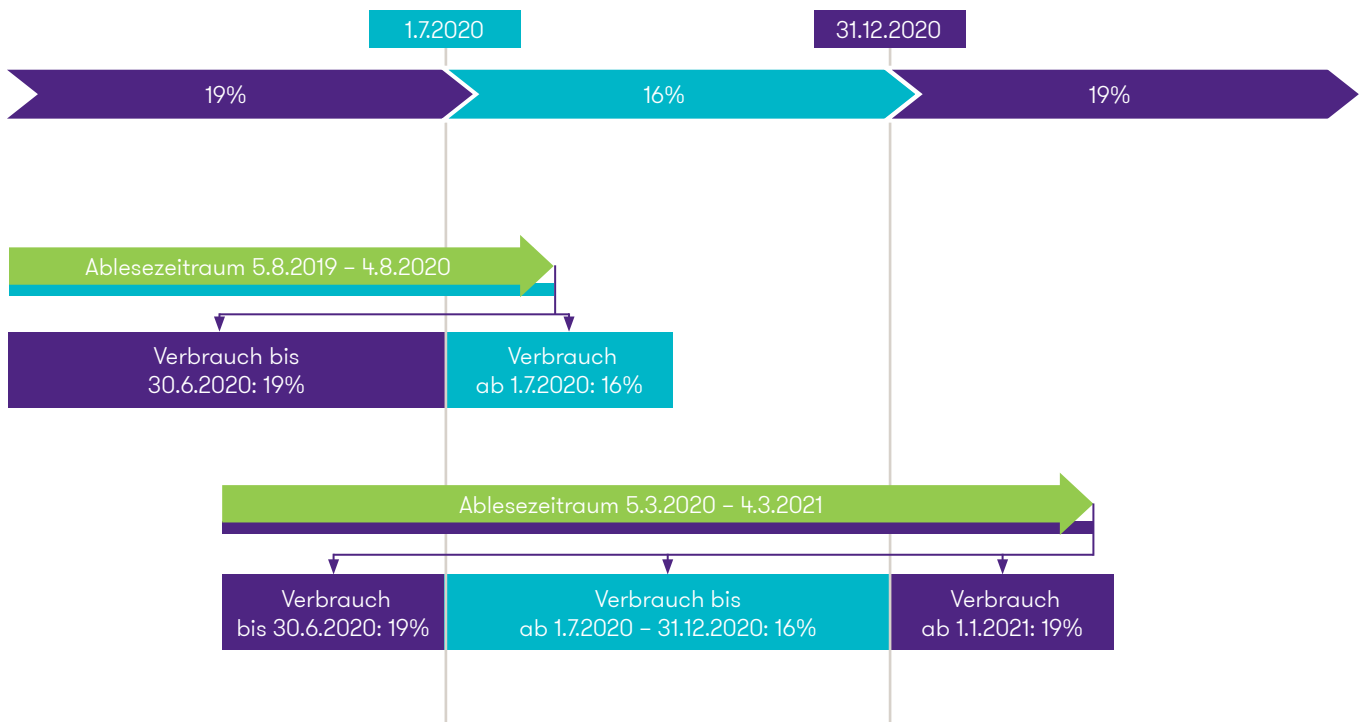
- nach dem 30.06.2020 bzw. vor dem 1.1.2021 enden, im Verhältnis der Tage vor und ab dem 1.7.2020 aufgeteilt werden.
- nach dem 31.12.2020 enden, im Verhältnis der Tage vor und ab dem 1.7.2020 bzw. 1.1.2021 aufgeteilt werden.

Ist der zugrundeliegende reguläre Ablesezeitraum dabei länger als drei Monate, ist bei der Aufteilung grundsätzlich eine Gewichtung vorzunehmen, damit die Verbrauchsunterschiede in

den verschiedenen Zeiträumen entsprechend berücksichtigt werden. Soweit wesentliche Verbrauchsunterschiede nicht bestehen, kann auf die Gewichtung verzichtet werden.

Anzumerken ist, dass eine solche Zeitraum bezogene Aufteilung ggf. schon nach den zugrundeliegenden Liefer- und Vertragsbedingungen (z.B. § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV) geboten ist. Die Finanzverwaltung will aber auch ohne entsprechende Liefer- und Vertragsbedingungen eine Aufteilung zulassen.

Anstelle der Aufteilung im Verhältnis der Tage, ggf. mit Gewichtung, kann diese auch auf Basis von Zwischenablesungen erfolgen.



# 4. Beispiel

Rechnung vom 20.3.2020	Steuersatz	Netto	USt	Brutto
Fernwärmelieferung 5.3.2019 – 4.3.2020	19%	1.100,00	209,00	1.309,00
geleistete Abschlagszahlungen	19%	- 1.200,00	- 228,00	- 1.428,00
<b>Ihr Guthaben</b>				<b>- 119,00</b>

keine Notwendigkeit  
für eine taggenaue  
Abrechnung

Abschläge (unverändert)		Steuersatz	Netto	USt	Brutto
	15.4.	19%	100,00	19,00	119,00
	15.5.	19%	100,00	19,00	119,00
	15.6.	19%	100,00	19,00	119,00
	15.7.	19%	100,00	19,00	119,00
	15.8.	19%	100,00	19,00	119,00
	15.9.	19%	100,00	19,00	119,00
	15.10.	19%	100,00	19,00	119,00
	15.11.	19%	100,00	19,00	119,00
	15.12.	19%	100,00	19,00	119,00
	15.1.	19%	100,00	19,00	119,00
	15.2.	19%	100,00	19,00	119,00



Anpassung auf 16%

keine Beanstandung,  
wenn unverändert mit  
19%

Rechnung vom 20.3.2021	Steuersatz	Netto	USt	Brutto
Fernwärmelieferung 5.3.2020 – 4.3.2021				
5.3.2020 – 30.6.2020	19%	150,00	28,50	178,50
<b>1.7.2020 – 31.12.2020</b>	<b>16%</b>	650,00	104,00	754,00
1.1.2021 – 4.3.2021	19%	300,00	57,00	357,00
<b>1.289,50</b>				
geleistete Abschlagszahlungen	19%	- 1.200,00	- 228,00	- 1.428,00
<b>Ihr Guthaben</b>				<b>- 138,50</b>
Abschläge (unverändert)	...	...	...	...



taggenaue Abrechnung  
mit Gewichtung (ggf.  
Zwischenablesungen)

# 5. Sonstige ausgewählte Hinweise

## § 29 UStG – zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch

In Einzelfällen sind ggf. mit dem Kunden sog. Bruttopreis-Vereinbarungen getroffen, d.h. der Kunde zahlt einen Festpreis, in den auch die Umsatzsteuer inkludiert ist.

Durch die temporäre Absenkung des Umsatzsteuersatzes kommt es zu Minderbelastungen bei dem Lieferanten, da er aus dem Festpreis für im zweiten Halbjahr ausgeführte Leistungen nur den abgesenkten Steuersatz von 16% an das Finanzamt abzuführen hat.

In diesem Fall der Verringerung der umsatzsteuerlichen Belastung steht dem Kunden (egal, ob Verbraucher oder Unternehmer)

ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch gegen den Lieferanten zu. Weitere Voraussetzung ist, dass der Vertrag, der dem Festpreis zugrunde liegt, vor dem 1.3.2020 abgeschlossen wurde.

Regeln hingegen die Vertragsbedingungen, dass die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer zu den Entgelten hinzu kommt, besteht kein Bedarf für diesen Ausgleichsanspruch, da der leistende Unternehmer diejenige Umsatzsteuer zuzüglich zu dem Preis dem Kunden weiterbelastet, die er auch an das Finanzamt abführen muss.

## Umsatzsteuerausweis in der Unternehmerkette (B2B-Umsätze)

Ab 1.7.2020 ausgeführte Lieferungen oder Dienstleistungen unterliegen dem herabgesetzten Steuersatz von 16% bzw. 5%.

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen in den kurzfristigen Systemumstellungen will die Finanzverwaltung eine Nichtbeanstandungsregelung für Umsätze einführen, die im Juli 2020 ausgeführt werden: Nach dem aktuellen Entwurf eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (Stand: 23.6.2020)

soll es für B2B-Umsätze nicht beanstandet werden, wenn in den Rechnungen für im Juli 2020 ausgeführte Lieferung oder Dienstleistung noch 19% bzw. 7% ausgewiesen und abgeführt werden. Eine Rechnungsberichtigung ist nicht erforderlich und ein Vorsteuerabzug der ausgewiesenen Umsatzsteuer ist (unter den allgemeinen weiteren Voraussetzungen) bei dem Leistungsempfänger zulässig.

# Ihre Ansprechpartner

Warth & Klein Grant Thornton ist eine der führenden deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Rund 1.300 Mitarbeiter betreuen an 10 Standorten einen repräsentativen Querschnitt der deutschen Wirtschaft mit Unternehmen und Institutionen aus nahezu allen Branchen.

## Energy & Natural Resources



**Solveig Wickinger**  
Steuerberaterin  
Partner  
T +49 30 890482 144  
M +49 172 369 35 86  
E [solveig.wickinger@wkgt.com](mailto:solveig.wickinger@wkgt.com)

## Umsatzsteuer



**Dr. Nicole Hellberg**  
Rechtsanwältin  
Senior Manager  
T +49 30 890482 573  
M +49 172 211 27 96  
E [nicole.hellberg@wkgt.com](mailto:nicole.hellberg@wkgt.com)

#### Impressum

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, und können eine umfassende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Redaktionsstand: 6/2020

---

Herausgeber

**Warth & Klein Grant Thornton AG**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Johannstraße 39

40476 Düsseldorf

T +49 211 9524 0

F +49 211 9524 200

V. i. S. d. P.: Prof. Dr. Gernot Hebestreit

---

© 2020 Warth & Klein Grant Thornton AG

Die Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.